



Besoldungsreglement der Gemeinde Furna

Art. 1

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes beziehen für ihre Tätigkeit im Dienst der Gemeinde folgende feste Entschädigungen (Fixum) jährlich:

Fixum

- Gemeindepräsidium Fr. 12'000.00
- Gemeinderäte Fr. 3'100.00

Das Fixum beinhaltet die Entschädigung für Aufwendungen von weniger als einer Stunde sowie für Repräsentationspflichten. Zeitaufwendungen von mehr als einer Stunde werden im Stundenlohn gemäss Art. 3 entschädigt.

Der Flächenbeauftragte bezieht ein Fixum von Fr. 300.00¹ jährlich. Damit sind spontane Amtshandlungen von weniger als einer Stunde entschädigt. Darüber hinausgehende Arbeiten werden nach Art. 3 entschädigt.

Der Brunnenmeister/Abwasserwart bezieht ein Bereitschaftsgeld von Fr. 500.00 jährlich. Sein Arbeitsaufwand wird nach Art. 3 entschädigt.²

Art. 2

Kommt während längerer Zeit die Stellvertretung zum Einsatz, hat diese zu Lasten des vertretenen Behördenmitgliedes Anspruch auf einen angemessenen Teils des Fixums resp. Bereitschaftsgeldes.

Stellvertreter

Art. 3

Der Stundenansatz für Arbeiten, die Behördenmitglieder und andere Personen im Auftrag der Gemeinde ausführen, beträgt Fr. 32.-. Arbeitsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

**Stunden-
entschädigung**

Art. 4

Es werden folgende Spesen vergütet:

Spesen

- die effektiven Auslagen für Post- und Bahnbillete
- bei Benützung eines Autos wird die Kilometerentschädigung gemäss kantonalem Ansatz entschädigt (z.Zt. Fr. -.70)
- Benützung eines Anhängers: zusätzlich Fr. 1.40 / km (damit ist auch die Mehrbelastung des Zugfahrzeuges abgegolten)
- Mahlzeitenentschädigung bei ganztägiger Abwesenheit Fr. 26.00

¹ Fixum neu festgelegt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.06.2018

² Abs. 4 eingefügt mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 28.06.2018

Art. 5

Für Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen etc. werden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt:

Sitzungsgelder

- | | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| - Abendsitzungen | Fr. | 60.00 |
| - Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden) | Fr. | 90.00 |
| - Ganztagesitzungen (ab 6 Stunden) | Fr. | 180.00 |

Art. 6

Fixe Entschädigungen, die Vorstandsmitglieder für ihre Behördentätigkeit in andern Organen (Zweckverbänden u.dgl.) beziehen, fallen ihnen vollumfänglich zu.

Übrige Entschädigungen

Art. 7

Die vorstehenden Entschädigungsansätze basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise, Indexbasis Februar 2014 = 98.7 Punkte. Verändert sich dieser um mehr als 5 Punkte, sind die Ansätze durch den Gemeindevorstand entsprechend anzupassen.

Teuerungsausgleich

Dieses Reglement wird von der Gemeindeversammlung am 15. Mai 2014 beschlossen. Es ersetzt jenes vom 09.06.1976, letztmals revidiert am 08.12.2000. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.03.2014 in Kraft.

Inkrafttreten

Furna, 15.04.2014

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

gez. Hp. Sonderegger

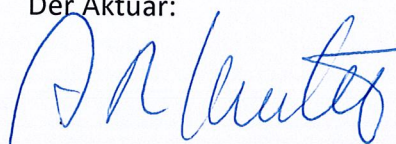
gez. M. Hartmann

Teilrevision beschlossen am 28.06.2018

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:


S. Erhard


A. M. Ladner

